

Satzung des Vereins „alphabangla“

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „alphabangla“.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „ e.V.“
- Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.

§ 2 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung für Kinder in Bangladesh.
- Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die nachhaltige Förderung eines Bildungsprojekts im Dorf Syedpur im Distrikt Narsingdi in Bangladesh. Dazu gehört u.a. der Neubau bzw. die Erweiterung des Schulgebäudes sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Einrichtung und Ausstattung der Klassenräume sowie zum laufenden Schulbetrieb. Die Kinder vor Ort sollen eine solide Grundbildung erhalten mit dem Ziel, ihre Lebensbedingungen zu verbessern.
- Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bangladesh einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Diese Aufgaben liegen vor allem im Bereich der Verwaltung der Gelder und Kontrolle der Ausgaben vor Ort sowie der Koordination der Hilfsmaßnahmen und der Rückmeldung an den Verein.
- Alle Aktivitäten der Vertretung in Bangladesh müssen mit der Satzung des Vereins vereinbar und mit dem Vorstand abgestimmt sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn die Sachlage dies erfordert.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist ab einer Zahl von sieben erschienen Mitgliedern beschlussfähig.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
- Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Ärzte für die Dritte Welt“, die es unmittelbar selbst steuerbegünstigt und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. .

Karlsruhe, 29.2.2008